

Allgemeine Geschäftsbedingungen Schwergutlager und Showroom

1. Gegenstand des Vertrages

Ohne ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarung ist Gegenstand des Vertrages das Einlagern von Lagergütern auf Lagerflächen des Lagerhalters. Der Lagerhalter stellt dem Lagernehmer oder Dritten die für die Einlagerung der Lagergüter geeigneten Lagerflächen und die für das Handling erforderlichen Dienstleistungen durch fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung.

2. Pflichten des Lagerhalters

Der Lagerhalter verpflichtet sich, die für die Ausführung der Arbeiten geeigneten Hilfsmittel, das erforderliche Fachpersonal sowie die vereinbarten Lagerflächen gegen Verrechnung für den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

3. Begriffe und Definitionen

a) Lagergut

1. Als Lagergut (andere Bezeichnungen: Stück, Maschinenteil, Zubehörteil, Kolli etc.) wird das einzulagernde Objekt bezeichnet, welches als einzelne Einheit gehandhabt wird.
2. Pro Lagergut wird eine fortlaufende Nummerierung geführt (1/3 2/3 3/3), welche als eindeutige Identifikation verwendet wird.
3. Die Lieferpapiere werden ab Einlagerungsdatum bis 24 Monate nach Auslagerung aufbewahrt.

b) Berechnung der Lagerfläche und Lagermiete

1. Die Basis der Berechnungen der Lagermiete bezieht sich auf das einzelne Lagergut.
2. Die Lagerfläche wird separat pro einzelnes Lagergut berechnet: Länge x Breite, plus 30 Prozent Zuschlag für den Zugangskorridor, Runden auf 0,5 m².
3. Der Zugangskorridor ermöglicht den Kunden die optimale Erreichbarkeit für Arbeiten oder Besichtigungen der Lagergüter.
4. Die Mindestverrechnung pro Lagergut beträgt 1,5 m², das gilt auch für eine Europalette.

c) Laufzeiten

1. Ab dem Folgetag der Einlagerung startet die Mietdauer und dauert bis und mit dem Tag der Auslagerung.
2. Abgerechnet wird auf Monatsbasis; kürzere Laufzeiten werden anteilig in Rechnung gestellt.
3. Lagermieten werden grundsätzlich ohne feste Laufzeit vereinbart und enden mit der Auslagerung des Lagergutes.
4. Auslagerungen sind mindestens 2 Arbeitstage (48h) vor der effektiven Auslagerung durch den Lagernehmer anzumelden; kurzfristige Auslagerungen können nicht garantiert werden.
5. Ist der Lagervertrag auf eine feste Laufzeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf der Laufzeit. Wird das Lagergut nach Ablauf der Laufzeit nicht abgeholt verlängert sich der Mietvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit.
6. Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Dem Lagernehmer ist eine angemessene Frist zur Abholung des Lagergutes anzusetzen. Wird das Lagergut nicht innerhalb der angesetzten Frist abgeholt, ist der

Lagerhalter berechtigt, die Güter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Lagernehmers freihändig zu verkaufen oder zu entsorgen, falls sie keinen materiellen Wert mehr aufweisen.“

d) Zuteilung der Lagerflächen

1. Steht der vereinbarte Lagerflächentyp nicht mehr zur Verfügung, kann der Lagerhalter einen mindestens ebenbürtigen Lagerflächentyp zuordnen (ohne Mehrkosten).
2. Der Lagerhalter behält sich das Recht vor, Lagergüter bei betrieblichem Bedarf umzulagern; dabei wird mindestens der geforderte Lagerflächentyp zur Verfügung gestellt.

e) Dienstleistungen

1. Das Abladen der Lagergüter (Einlagern) ist kostenpflichtig und beinhaltet die arealinterne Verschiebung an den ersten Lagerort
2. Das Verladen der Lagergüter (Auslagern) ist kostenpflichtig und beinhaltet die arealinterne Verschiebung und den Verlad auf das Transportfahrzeug (gilt auch ab Showroom).
3. Umlagerungen auf Wunsch des Lagernehmers (z.B. vom Schwergutlager in den Showroom) sind kostenpflichtig.
4. Neben den Administrationsarbeiten (z.B. Erfassung in der Lagerbuchhaltung), ist das Abdecken von Maschinen im Schwergutlager mit Plastikfolie ab dem 8. Lagertag inbegriffen.
5. Elektrischer Anschluss und Betrieb von Maschinen ist nur in den dafür freigegebenen Lagerzonen zulässig.
6. Alle nicht in der Preisliste aufgeführten Dienstleistungen werden in Regie verrechnet; wie beispielsweise:
 - Auslagern und Ausladen von verpackten Maschinen aus Überseecontainern
 - Reparaturen an fremden Lastwagenaufbauten, damit der Auflad oder Ablad einer Maschine durchgeführt werden kann
 - Unterstützung bei Montagetätigkeiten
 - Benützung der Werkstätten oder Betriebsmittel

f) Konservierung und Frostsicherheit

1. Die Konservierung der Lagergüter liegt in der Verantwortung des Lagernehmers. Auf Wunsch und gegen Verrechnung können Konservierung oder professionelle Verpackungen (z.B. VCI-Folie) realisiert werden.
2. Die Verantwortung für die Frostsicherheit der Lagergüter liegt beim Lagernehmer; jegliche Haftung für allfällige Schäden durch Gefrieren von Flüssigkeiten ist ausgeschlossen.

g) Zutritts- und Lagerverbot

1. Aus Sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen besteht für das gesamte Areal ein striktes Zutritts- und Lagerverbot für Explosiv- und Gefahrgutstoffe nach ADR/SDR.
2. Eine Besichtigung des Lagergutes durch den Lagernehmer ist nur nach rechtzeitiger Absprache mit dem Lagerhalter und während der Öffnungszeiten möglich.

4. Rechnungsstellung

Ohne anderslautende Vereinbarung werden die Lagergebühren pro Quartal, bei Auslagerung umgehend in Rechnung gestellt. Sämtliche Dienstleistungen werden nach Auftragsbefreiung abgerechnet.

5. Haftung

Der Lagerhalter haftet dem Lagernehmer für sorgfältige Ausführung des Auftrages. Der Lagerhalter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Lagerhalter noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten. Er haftet zudem nicht für indirekte (mittelbare) Schäden, sondern nur für Schäden am eingelagerten Lagergut. Für Schäden verursacht durch höhere Gewalt wie Krieg, Erdbeben, Plünderungen, Zerstörung oder soziale Unruhen ist der Lagerhalter von der Haftung wegbedungen.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder anderslautender schriftlicher Vereinbarung haftet der Lagernehmer für seine Tätigkeit insgesamt und ausschliesslich bis zu einem Betrag von CHF 2.5 Mio. Übersteigt das Lagergut den Versicherungswert kann auf Anfrage einen höherer Wert gegen Verrechnung eines Mehrpreises versichert werden.“

6. Retentionsrecht

Die Lagergüter haften dem Lagerhalter als Pfand (Art. 485 Abs. 3 OR, Art. 895 ZGB) für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden.

Nach ungenutztem Ablauf einer vom Lagerhalter unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist an die letztgenannte Adresse des Lagernehmers darf der Lagerhalter die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten (freihändiger Verkauf oder, falls das Lagergut keinen materiellen Wert aufweist, Entsorgung).

Der Erlös einer allfälligen Verwertung wird vorab zur Kostendeckung verwendet. Vom Erlös nichtgedeckte ausstehende Lagerkosten bzw. die Kosten des Verkaufes oder der Entsorgung werden dem Lagernehmer in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Überschuss wird ausbezahlt.

7. Mängelrüge

Der Lagernehmer hat das Lagergut sofort nach Auslagerung zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort dem Lagerhalter bei Auslagerung zu melden und innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind dem Lagerhalter innerhalb von drei Tagen seit Erbringung der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Frist können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Klagen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist am Domizil der BAUBERGER AG. Es gilt Schweizerisches Recht.